

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 1

Samstag, 14. Januar

1922

Inhalt: Dekret der Ritenkongregation, Ausdehnung einiger Feste betr. — Spendung der hl. Firmung 1922. — Bordrucke für Auszüge aus den standesamtlichen Tabellen. — Das Oberrheinische Pastoralblatt. — Erlaß der Schenkungssteuer aus Billigkeitsgründen. — Steuerabzug bei Geistlichen. — Steuerabzug bei kirchlichen Bediensteten. — Erhebung von Kirchensteuern. H — Aufstellung der Voranschläge. H — Die Gebühren der Er. bischöflichen Kammerer und Interfalarrechner. — Gottesdienstliche Funktionen in den Kapellen der Krankenhäuser. — Anschläge der Gottesdienstordnung an den Bahnhöfen. — Exerzitien. — Orgelbau- und Glockeninspektion. — Die Umpfarung des Filials Brunntal von der kath. Pfarrei Wenthelm zur kath. Pfarrei Werbachhausen. — Porto für Sendungen an die Staatsbehörden. H — Versendung der Ehedispensen. — Pfründeauschreiben. — Ernennungen. — Verfekungen.

(Ord. 7. 1. 1922 Nr 201.)

Sacra Congregatio Rituum.¹⁾

Urbis et Orbis.

Nonnulla Festa cum Officiis et Missis propriis ad universam Ecclesiam extenduntur.

Decretum.

Sanctissimus Dominus noster Benedictus Papa XV plurimorum Sacrorum Antistitum votis precibusque obsecundans, atque peculiaribus validisque rationibus permotus, ex Sacrorum Rituum Congregationis consulto, Festa prouti sequuntur, cum Officiis et Missis propriis et approbatis, ad universam Ecclesiam amodo extendi atque Calendario et Proprio Sanctorum Breviarii et Missalis Romani in futuris editionibus et respectivis locis inseri statuit ac decrevit:

I. Dominica infra Octavam Epiphaniae, Sanctae Familiae Iesu, Mariae, Ioseph, duplex maius (cum iisdem privilegiis ac iuribus praefatae Dominicae), Com. Dominicae et Octavae.

II. Die 24 martii, S. Gabrielis Archangeli, duplex maius.

III. Die 28 iunii, S. Irenaei Ep. et Mart., duplex, Com. Vigiliae, reposito Festo S. Leonis Papae et Conf. in diem natalem 3 iulii.

IV. Die 24 octobris, S. Raphaelis Archangeli, duplex maius.

Neminem latet, quantum sit aequum et salutare domesticae familiae ipsique societati consociationem Sanctae Familiae ab Apostolica Sede constitutam, legibus firmatam atque indulgentiis et privilegiis speciatim pro sodalibus et parochis honestatam, fovere

¹⁾ Acta Ap. Sed. 1921, pag. 543.

ac propagare, et ad hunc etiam finem in universa Ecclesia peculiari ritu liturgico, atque iugi ac fructuosa beneficiorum meditatione et virtutum imitatione, Sanctam Familiam Nazarenam recolere ac celebrare.¹⁾ Nec minus congruum est etiam ad incrementum pietatis, ipsiusque a Sancta Familia consociationis, divinam missionem utriusque Archangeli, nempe S. Gabrielis ad annuntiandum Dominicae Incarnationis mysterium, et S. Raphaelis cuius conlata in Tobiae familiam beneficia in Sacris Litteris describuntur, religiosa celebritate commemorare.

Hanc occasionem nacto Beatissimo Patri placuit etiam grato animo et liturgico more honorare illum S. Polycarpi Smyrnensis Episcopi discipulum, Lugdunensem Ep. et Mart. qui in suo opere *Adversus haereses* lib. III, magnificum testimonium in perpetuam memoriam de Romana Ecclesia reliquit, scribens: „Ad hanc enim Ecclesiam propter potentiolem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles . . . Hac (Romanorum Pontificum) ordinatione et successione ea quae est ab Apostolis in Ecclesia traditio et veritatis praeconatio pervenit usque ad nos.“²⁾

Nec ommittendum est quod ex authenticis constat documentis S. Eleutherium Romanum Pontificem a Lugdunensi Ecclesia per litteras de nonnullis quaestionibus consultum S. Irenaeo litterarum latori Apostolicas traditiones quas Romana Ecclesia servaverat illibatas, aperuisse.³⁾

¹⁾ Cf. Decr. auth. S. R. C., nn. 3777, 3778, 3802 (vol. III).

²⁾ I. P. Migne, *Cursus Patrologiae*, ser. graeca, vol. VII, col. 849, 851.

³⁾ Off. propr. Rom. (27 maii) Ss. Ioannis I, Urbani I et Eleutherii Pp. et Mm., lect. VI.

Itaque idem Sanctissimus Dominus noster omnia quatuor supradicta Festa, sub respectivo ritu, Officio et Missa, approbata et universae Ecclesiae Latini ritus concessa, ab utroque Clero saeculari et regulari aliisque omnibus qui ad divinum Officium recitandum ex praecepto adstringuntur, iussit peragenda inde ab anno 1922 proxime sequenti; facta tamen potestate Ordinariis locorum et Superioribus maioribus Ordinum seu Congregationum regularium, quatenus in Domino ipsi hoc expedire iudicaverint, huiusmodi obligationem pro suis subditis differendi in ulteriorem annum 1923. Servatis de cetero Rubricis atque Apostolicae Sedis Decretis, memorata Festa quoquo modo respicientibus. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 26 octobris 1921.

† A. Card. Vico, Ep. Portuen. et S. Rufinae,
S. R. C. Praefectus.

L. † S. Alexander Verde, Secretarius.

Die Einführung dieser Feste in unserer Erzdiözese erfolgt im Jahre 1923.

Freiburg, 7. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 1. 1922 Nr 103)

Spendung der hl. Firmung 1922.

Im laufenden Jahre wird das hl. Sakrament der Firmung gespendet werden:

1. in den Dekanaten Ottersweier, Offenburg, Lahr, Endingen, Neustadt, Willingen, Triberg und Stühlingen;
2. in den Städten Konstanz und Baden-Baden.

Die Herren Dekane werden veranlaßt, die Zahl der Firmlinge der einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete Firmstationen (auch kleinere Stationen für den Nachmittag) mit den Pfarrgeistlichen zu beraten und das Ergebnis bis 1. März d. J. hierher zu berichten. Wo die Verhältnisse es gestatten, sollte bei den Firmstationen gewechselt werden, damit möglichst viele Pfarreien der Erzdiözese besucht werden können. Schließlich wolle festgestellt werden, welche Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Ueber den genaueren Termin der Firmungen wird nach Einlauf der Berichte Verfügung erfolgen.

Freiburg, 2. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 12. 1921 Nr 70)

Vordrucke für Auszüge aus den Standesamtlichen Tabellen.

An die Erz. Pfarrämter und Stadtdekanate.

Die Standesämter der Gemeinden haben bisher auf Verlangen den katholischen Pfarrämtern regelmäßig Abschriften der Standesbucheinträge in bestimmten kürzeren Zeitabschnitten, teilweise auf eigens hierfür hergestellten Vordrucken, geliefert; diese Mitteilungen waren für die Seelsorge besonders der größeren Städte von großem Nutzen. Nach der Aenderung des Gesetzes über den Personenstand vom 11. Juni 1920 (R.G.Bl. 1920 S. 1209) darf aber ein Eintrag über das Religionsbekenntnis in den Standesamtsregistern nicht mehr erfolgen, dagegen haben gemäß § 82a die Standesbeamten in den neben den Registern zu führenden „statistischen Erhebungen“ auch die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu vermerken. In Baden dienen diesem Zwecke die schon bisher vorgeschriebenen „Statistischen Tabellen“, die je nach Abschluß eines Vierteljahres an das Statistische Landesamt abzuliefern sind.

Nach Anweisung des Badischen Justizministeriums an die Amtsgerichte vom 4. Juli d. J. sind die Standesämter verpflichtet, den Religionsgesellschaften in regelmäßigen Zeitabschnitten Auskunft über die ihre Religionsangehörigen betreffenden Einträge in die statistischen Tabellen lediglich gegen Ersatz der baren Auslagen zu erteilen und sind zu diesem Zweck Vordrucke zuzulassen, welche von den Religionsgesellschaften selbst zur Verfügung gestellt werden können.

Wir haben nun bei der „Badenia“ in Karlsruhe für diesen Zweck folgende Vordrucke herstellen lassen:

1. Verzeichnis der Geborenen, deren Eltern oder wenigstens ein Elternteil katholisch sind,
2. Verzeichnis der geschlossenen bürgerlichen Ehen von Katholiken,
3. Verzeichnis der gestorbenen Katholiken.

Der Vordruck 1 bietet auf dem Bogen Raum für 109 Einträge, Vordruck 2 für 61 Einträge, Vordruck 3 für 118 Einträge.

Der Preis für die Vordrucke stellt sich von 1—9 Stück auf 70 \mathcal{M} , 10—25 Stück auf 65 \mathcal{M} , 26—50 Stück auf 60 \mathcal{M} , 51—100 Stück auf 55 \mathcal{M} , 101—250 auf 50 \mathcal{M} , 251 und mehr Stück auf 45 \mathcal{M} für den Bogen.

Es empfiehlt sich die Sammelbestellung durch die Dekanate oder einzelne zentral gelegene Pfarrämter.

Wir schreiben die Verwendung dieser Vordrucke vom 1. Januar 1922 ab in allen Pfarreien mit mehr als 3000 Seelen vor in der Weise, daß die Bogen entweder wöchent-

lich oder alle zwei oder alle vier Wochen je nach Bedarf dem Standesamt zur Ausfüllung eingereicht werden; das Verzeichnis Ziff. 3 (gest. Katholiken) ist zu erheben, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern. In den Stadtdekanaten sind die Vordrucke durch den Stadtdekan vorzulegen und sind den einzelnen Pfarrämtern die sie betreffenden Auszüge alsbald zuzufertigen; gleiches hat zu geschehen in anderen Städten mit mehreren Pfarreien oder Kuratien, wo die Besorgung ebenfalls durch einen Pfarrer, in der Regel den der ältesten Pfarrei, zu erfolgen hat.

Freiburg, 29. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 9. 1. 1922 Nr 290.)

Das Oberrheinische Pastoralblatt.

Das Oberrheinische Pastoralblatt beginnt mit dem 15. Januar d. J. seinen 24. Jahrgang. In diesen 24 Jahren hat es sich bewährt als kundigen Führer in allen Fragen zeitgemäßer Seelsorge, als praktisches Organ gegenseitiger Aussprache und Anregung für den Klerus unserer Erzdiözese und als wissenschaftlichen Berater in den kirchlichen Fragen der Theologie. Mit dem neuen Jahrgang erfährt das Pastoralblatt insofern einen weiteren Ausbau, als auch die „Freiburger Vereinskorrespondenz“, herausgegeben von den Diözesanleitungen der katholischen Vereine, mit dem Pastoralblatt verbunden wird. Auf diese Weise erhalten die Bezieser des Pastoralblattes eine fortlaufende Orientierung über die wichtigsten aktuellen Fragen der Vereinskseelsorge. Das Pastoralblatt wird nur dann seinen Aufgaben gerecht werden, wenn alle Geistlichen dasselbe beziehen. Wir benützen deshalb diese Gelegenheit, die gesamte Geistlichkeit erneut zum Bezug des Pastoralblattes und auch zur Mitarbeit an demselben einzuladen. Dasselbe kann durch die Postanstalten und den Buchhandel bezogen werden und kostet im Jahr 20 Mark.

Freiburg, 9. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 10. 1. 1922 Nr 328.)

Erlaß der Schenkungssteuer aus Billigkeitsgründen.

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Erlaß vom 11. September 1920 III a 4898 bzw. 10. März 1921 III a 1794 die Landesfinanzämter gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung ermächtigt, bei Zuwendungen unter Lebenden von physischen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen ohne Rechtsper-

sönlichkeit, die im Inlande keinen Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthalt haben, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder ausschließlich kirchliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, oder zu ausschließlich mildtätigen, oder ausschließlich kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reiches, die Schenkungssteuer aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Freiburg, 10. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N., 3. 1. 1922 Nr 155)

Steuerabzug bei Geistlichen.

Infolge des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 über die Aenderung des Einkommensteuergesetzes (R. G. Bl. von 1921 S. 1580) muß der Steuerabzug der Geistlichen neu geregelt werden. Die Neuregelung wirkt vom

1. Januar 1922.

Bis dahin gelten die Sätze unserer Bekanntmachung vom 2. Dezember 1921 Nr. 34528 (E. N. Bl. von 1921 S. 101), die überhaupt in Kraft bleibt, soweit nicht aus Nachfolgendem sich Gegenteiliges ergibt.

Wir empfehlen die maßgebenden Bestimmungen eingehender Beachtung, da wir bei dem großen damit verbundenen Aufwand künftig nicht mehr in der Lage sind, Einzelanfragen, die von dem Anfragenden leicht selbst geklärt werden können, zu beantworten.

I. An die Stelle des Rechnungsjahres tritt das Kalenderjahr. Die „Benachrichtigungen“ gehen daher in der Regel den Geistlichen jetzt zu Anfang des Kalenderjahres, die „Ausweise“ nach Schluß des Kalenderjahres zu. Die „Ausweise“ für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1921 und die „Benachrichtigungen“ für das Kalenderjahr 1922 werden von der Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse in Bälde versandt werden.

II. Der Steuerabzug mit 10 vom Hundert bleibt. Der Freiteil wird jedoch von 3000 M auf 7800 M Einkommen im Jahr erhöht. Er setzt sich zusammen aus 2400 M persönlichem Freiteil und 5400 M Werbungskosten. Der Steuerabzug ermäßigt sich also um 780 M statt bisher 300 M im Jahr.

III. Der Steuerabzug gestaltet sich daher wie folgt:

a) Vikare.

Um im Leben der Steuermarken möglichst lange eine Aenderung zu vermeiden, da Aenderungen leicht zu Unklarheiten bei den Beteiligten führen, soll bis auf weiteres jeder Pfarrer (Pfarrkurat, Pfarrverweser) seinem Vikar den Betrag von 1 M. 50 \mathcal{N} im Monat in das Steuer-

buch einkleben. Hierdurch wird nach unserer Bekanntmachung vom 2. Dezember 1921 Nr. 34528 ein Freiteil von 3000 *M.* Einkommen berücksichtigt, d. h. die abgezogene Steuer um 300 *M.* ermäßigt. Die weiteren 780 — 300 = 480 *M.* berücksichtigt die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse beim Steuerabzug für die persönliche Teuerungszulage.

b) Pfarrkuraten.

Anstatt um 300 *M.* ermäßigt die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse den Steuerabzug um 780 *M.* im Jahr.

c) Pfarrer und Dompräbendare.

Die Ermäßigung von 780 *M.* wird nunmehr von der Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse berücksichtigt, d. h. bei Zahlungen bis zu jährlich 7800 *M.* wird überhaupt keine Steuer abgezogen, der 10%ige Abzug wird nur von 7801 *M.* an aufwärts vorgenommen. Soweit in den Bezügen Ersatz für Vitarshaltung steckt, unterbleibt der Abzug natürlich nach wie vor. In begründeten Einzelfällen kann Sonderregelung erfolgen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß bei der Veranlagung des nicht aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse fließenden Einkommens dann jeweils unter Umständen sehr beträchtliche Steuerbeträge von dem Pflichtigen nachzuzahlen sind. Da die Zahlungsfrist von den Finanzämtern kurz bemessen ist, empfiehlt es sich, das erforderliche Geld rechtzeitig bereit zu stellen.

d) Empfänger von Ruhegehalt und Tischtitel

sowie von unter a—c nicht genannten Bezügen aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse.

Anstatt um 300 *M.* wird der Steuerabzug um 780 *M.* im Jahr ermäßigt.

IV. Für Pfarrverweser und Kaplaneiverweser erfolgt der Steuerabzug durch die Interkalarasse in gleicher Weise wie bei Pfarrkuraten (III b oben).

V. Auf die Vorlage der Steuerbücher wird seitens der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse und der Interkalarasse verzichtet. Auch an die anderen Kassen bei kath. kirchlichen Bezirksverwaltungen brauchen, soweit im einzelnen Fall Sonderbestimmung nicht getroffen wird, die Steuerbücher nicht vorgelegt zu werden.

Selbstverständlich bleibt es jedem Geistlichen unbenommen, sein Steuerbuch an die Kassen einzusenden, wenn ihm laut Entscheidung des Finanzamts eine höhere Ermäßigung als 780 *M.* für den Steuerabzug zugebilligt ist. Die Kasse wird dann den erhöhten Freiteil berücksichtigen. Ebenso kann auf Antrag Sonderregelung erfolgen, wenn im einzelnen Fall der Bezug aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse hinter 7800 *M.* zurückbleibt, die Berücksichtigung

des vollen Freiteils aber bei der Zahlung aus einer anderen kirchlichen Kasse (z. B. bei Kompetenzen) möglich wäre.

VI. Wir empfehlen jedem Geistlichen, der Zahlungen aus der Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse empfängt, sich ein Postcheckkonto zu erwerben und dessen Nummer der Kasse mitzuteilen. Er trägt damit nicht nur zur allgemeinen Geschäftsvereinfachung und Ersparung von Kosten bei, sondern verbilligt auch den eigenen Zahlungsverkehr.

VII. Schließlich fügen wir bei, daß die Allgem. Kath. Kirchensteuerkasse künftig alle laufenden Zahlungen vierteljährlich leistet und zwar zu Beginn des zweiten Monats des Kalendervierteljahres. Gleiches gilt für die Interkalarasse. Im ersten Kalendervierteljahr 1922 erfolgt die Zahlung zur Erleichterung für die Geistlichen ausnahmsweise schon im ersten Monat.

Karlsruhe, den 3. Januar 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 4. 1. 1922 Nr 460.)

Steuerabzug bei kirchlichen Bediensteten.

Dem Steuerabzug nach dem Einkommensteuergesetz unterliegen auch alle Personen, welche für Beschäftigung im kirchlichen Dienst aus einer örtlichen Fonds- oder Kirchensteuerkasse Einkünfte irgend welcher Art (Barvergütung oder Sachnutzung) beziehen, gleichgültig ob es sich um Bezüge für neue oder frühere Dienstleistungen handelt.

Hierher gehören insbesondere die Stolablösungen und sonstigen Gebühren der Geistlichen, die Bezüge der Organisten, Mesner, Blasbalgtreter, Kirchenaufseher, Rechner, Puzfrauen und aller sonstigen Hilfspersonen. Für Mesdiener kommt ein Steuerabzug fast ausnahmslos nicht in Frage, da die geringen Bezüge in der Regel wohl kaum etwas anderes als Aufwandsentschädigung darstellen; gleiches gilt bei geringen Bezügen von Kirchengängern.

Der Steuerabzug ist vorzunehmen durch Ableben und Entwerten von Steuermarken in dem Steuerbuch, das jeder Empfänger oben genannter Entgelte mit Wirkung vom 1. Januar 1922 an haben muß und gegebenenfalls bei der Gemeindebehörde zu holen hat.

Der Steuerabzug beträgt bei Geistlichen und bei Organisten, die Arbeitslohn aus einem anderen Hauptberuf beziehen (z. B. Lehrer), 10 vom Hundert des vollen Bezugs. Eine Ermäßigung wegen des persönlichen Freiteils oder wegen Werbungskosten findet nicht statt, da sie bereits beim Steuerabzug aus dem Haupteinkommen berücksichtigt ist.

Bei Berufsmessnern und Berufsorganisten beträgt der Steuerabzug ebenfalls 10 vom Hundert, jedoch hat hier eine Ermäßigung nach Maßgabe des Eintrags auf dem Steuerbuch und der Bekanntmachungen in den Tageszeitungen stattzufinden.

Bei Berufsrechnern (z. B. Kirchensteuerheber usw. in den großen Städten) gilt das Gleiche wie bei Berufsmessnern.

Bei allen anderen kirchlichen Bediensteten beträgt der Steuerabzug 4 vom Hundert der Bezüge ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung. Wenn in Einzelfällen der Arbeitslohn genau nach Tagen oder Stunden bemessen ist, z. B. bei Putzfrauen, kann auch der 10%ige Steuerabzug unter Berücksichtigung der aus dem Steuerbuch ersichtlichen Ermäßigung Platz greifen.

Die Steuermarken werden von der zahlenden Kasse in entsprechendem Vorrat angeschafft und gelten für den Kassenbestand als bares Geld. Irgend ein Eintrag im Kassenbuch ist daher bei Anschaffung der Marken nicht nötig. Erfolgt dann die Zahlung einer Vergütung an einen kirchlichen Bediensteten, so erhält dieser 96 (90) vom Hundert in Geld und 4 (10) vom Hundert in Steuermarken, die in sein Steuerbuch geklebt und entwertet werden. Die Vergütung wird in einer Summe und in voller Höhe im Kassenbuch und dann auch in der Rechnung gebucht. Z. B. ein Fondsrechner erhält 200 M. im Jahr Vergütung in einer Summe. In diesem Fall bekommt er 192 M. Barvergütung und für 8 M. (4% aus 200 M.) werden Marken geklebt. In dem Kassenbuch werden 200 M. in Ausgabe gestellt.

Für die Putzfrauen und sonst vorübergehend beschäftigten Personen bei den Bezirksstellen und Bauämtern gilt das Obige entsprechend. Entgegenstehende Einzelverfügungen sind ab 1. d. Mts. aufgehoben.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß das Einkommensteuergesetz für Nichtbeachtung der Vorschriften über den Steuerabzug für den Arbeitgeber d. h. hier die zahlende Kasse und ihre Anweisungsstelle schwere Strafen an Geld und Gefängnis androht. Die Stiftungsräte mögen daher zur Vermeidung eigener Nachteile für richtige Handhabung des Steuerabzugs Sorge tragen.

Karlsruhe, den 4. Januar 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat

(Ord. 7. 1. 1922 Nr H 33.)

Erhebung von Kirchensteuern.

An die Kirchenvorstände in Hohenzollern. |

Indem wir auf die im Amtsblatt der Regierung vom 24. Dezember 1921 Nr. 51 abgedruckte Anleitung des Herrn

Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 25. November 1921 verweisen, veranlassen wir die Kirchenvorstände der Orte, in denen Kirchensteuern zur Erhebung gelangen, unverzüglich nach politischen Gemeinden aufgestellte und alphabetisch geordnete Verzeichnisse der kath. Steuerpflichtigen an das Finanzamt einzusenden. Die Unterlagen für Veranlagung zur Realsteuer sind bei den Bürgermeisterämtern zu erheben und vom Kirchenvorstand in die Verzeichnisse einzutragen. Die Wischehen, welche nur zur Hälfte zur Steuer heranzuziehen sind, sollen in den Verzeichnissen kenntlich gemacht werden.

Freiburg, 7. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 2. 1. 1922 Nr H 14.)

Aufstellung der Voranschläge.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Die Voranschläge der kirchlichen Fonds für die nächste Voranschlagsperiode sind alsbald aufzustellen und bis längstens 10. März 1922 an die Kammerariate einzusenden.

Auf die früheren Anordnungen — vgl. auch Anzeigebblatt für 1920 Nr. 19 — wird mit dem Anfügen verwiesen, daß die Voranschläge der Baufonds und anderer Nebfonds sowie der Heiligenpflegen mit weniger als 5000 M. Roheinnahmen einen Zeitraum von 3 Jahren umfassen sollen und nur in Fällen der Erhebung von Kirchensteuern auch für 1 oder 2 Jahre aufzustellen sind; die Beschlüsse über Erhebung von Steuern sind gleichzeitig in gesonderten Fertigungen vorzulegen.

Freiburg, den 2. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. O. St. R. 16. 12. 1921 Nr 35750.)

Die Gebühren der Erzbischöflichen Kammerer und Interkalarrechner.

An die Kammerer und kath. Stiftungsräte des Landes.

Wir geben bekannt, daß mit höherer Genehmigung künftig betragen:

1. die Vergütung für Stellung einer Interkalargesamrechnung ohne Rücksicht auf deren Umfang 50 M.,
2. die Tagesgebühren der Erzb. Kammerer als Interkalarrechner für Vornahme auswärtiger Dienstgeschäfte neben dem Ersatz der Reisekosten oder den jeweils üblichen Ganggebühren für die Zeit der Teuerung 20 M. bei einem Zeitaufwand bis zu 6 Stunden und 30 M. " " " von mehr als 6 " und

3. die Zählgebühren des Interkalarrechners unter Beibehaltung der bisherigen Berechnungsweise künftig mindestens 50 M. und höchstens 600 M.

Karlsruhe, 16. Dezember 1921.

Katholischer Oberstiftungsrat

(Ord. 23. 12. 1921 Nr 15098.)

Gottesdienstliche Funktionen in den Kapellen der Krankenhäuser.

Auf Grund der mit Dekret der C. S. Rituum vom 7. Mai 1921 erteilten speziellen päpstlichen Bevollmächtigung gestatten wir, daß die Feier der Kerzenweihe am 2. Februar bezw. dem darauffolgenden Sonntage, die Weihe und Austeilung der hl. Asche am Aschermittwoch, die Palmweihe am Palmsonntage und die hl. Funktionen der drei letzten Tage der Karwoche in Hauskapellen der Krankenhäuser und Heilanstalten (Sanatorien und Erholungsheimen) der Erzdiözese nach dem Memoriale Rituum von Papst Benedikt XIII. vorgenommen werden.

Es wolle uns angezeigt werden, welche Anstalten von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen.

Das Memoriale Rituum (ein besonderes Rituale für kleinere Pfarrkirchen) ist bei Manz und Buset in Regensburg erschienen.

Freiburg, 23. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 12. 1921 Nr. 46.)

Anschläge der Gottesdienstordnung an den Bahnhöfen.

Bei dem überaus starken Wanderbetrieb der Bevölkerung in Stadt und Land scheint es von Nutzen zu sein, wenn die Gottesdienstordnung der Pfarreien und Filialen einer bestimmten Gegend auf den Bahnhöfen und an den Kirchentüren nach Art der Fahrpläne angeschlagen werden. Die Eisenbahngeneraldirektion in Karlsruhe hat bereits grundsätzlich ihr Einverständnis dazu gegeben.

Um die in Aussicht genommenen Plakate möglichst bald fertigstellen zu können, wollen die Erz. Pfarrämter die Gottesdienstordnung am Sonntag-Vormittag

1. im Sommerhalbjahr

2. im Winterhalbjahr

möglichst umgehend anher berichten.

Es wird sich empfehlen, von der einmal festgelegten Gottesdienstordnung für Sommer und Winter nicht mehr abzugehen. Abweichungen infolge unvorhergesehener Umstände können natürlich auf den einmal hergestellten Anschlägen nicht berücksichtigt werden.

Vorstehende Verordnung trifft die Dekanate Neuenburg, Breisach, Freiburg-Stadt, Neustadt, Waldkirch und Emdingen nicht mehr, da diese die Gottesdienstordnung bereits eingesandt haben.

Freiburg, 29. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 31. 12. 1921 Nr 15256.)

Exerzitien

im Kloster Untermarchtal (Württbg.) finden statt:

Vom 4. bis 8. Februar und

„ 11. „ 15. Februar für Männer und Jünglinge;

„ 25. Februar bis 1. März für Frauen und Jungfrauen;

„ 13. bis 16. April für Schüler der Oberklassen höherer Lehranstalten.

Anmeldungen sind an die Exerzitienleitung des Klosters Untermarchtal (Württbg.) zu richten. Näheres enthält die auf jede Anmeldung ergehende Antwort.

Freiburg, 31. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

Orgelbau- und Glockeninspektion.

Zu Erzbischöflichen Orgelbau- und Glockeninspektoren wurden durch Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 15. Dezember 1921 Nr. 13806 bezw. 13006 ernannt:

1. P. Suitbert Krämer in Beuron für den Bezirk Konstanz, umfassend die Dekanate: Engen, Geisingen, Hegau, Alettgau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Stockach, Stühlingen, Billingen.

2. Dompräbendar und Domkapellmeister Karl Schweizer in Freiburg für den Bezirk Freiburg, umfassend die Dekanate: Breisach, Emdingen, Freiburg, Lahr, Neuenburg, Neustadt, Säckingen, Triberg, Waldkirch, Waldshut und Wiesental.

Bis Frühjahr 1922 wird Domkapellmeister Schweizer auch die Geschäfte des Bezirks Konstanz wahrnehmen.

(Ord. 29. 12. 1921 Nr 15191.)

Die Umpfarrung des Filials Brunntal von der kath. Pfarrei Wenkheim zur kath. Pfarrei Werbachhausen.

Wir trennen die Filialgemeinde Brunntal, welche die auf der Gemarkung Brunntal wohnenden Katholiken umfaßt, vom Pfarrverband der Pfarrei Wenkheim und teilen sie dem Pfarrverband der Pfarrei Werbachhausen zu.

Das Staatsministerium hat hierzu unterm 15. Dezember 1921 Nr. 25335 laut Schreiben des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 22. Dezember 1921 Nr. A 25742 die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg, 29. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 22. 12. 1921 Nr H 1479.)

Porto für Sendungen an die Staatsbehörden.

An die Kirchenvorstände und Verwaltungsräte
in Hohenzollern.

Nach Entscheidung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin vom 30. November 1921 G. I Nr. 1731, G. II, A sind Sendungen an die Staatsbehörden künftighin nicht mehr unfrankiert abzusenden; vgl. diesf. Erlaß vom 23. 9. 1899 Nr. 10199 — Anzeigebblatt Nr. 19 — und Geschäftsanweisung Artikel 29; das ausgelegte Porto kann dann aber halbjährlich bei der Regierung zum Erfasse zurückgefordert werden.

Freiburg, 22. Dezember 1921.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 1. 1922 Nr 195.)

Versendung der Ehedispensen.

Mit Rücksicht auf das hohe Porto für nicht freigemachte Briefe sind in Zukunft allen Ehedispensesuchen 3 M in Freimarken zur Deckung des Rückportos und unserer Auslagen beizufügen.

Freiburg, 5. Januar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründrauschreiben.

Karlsdorf, Dekanat Bruchsal, mit einem Einkommen von etwa 1600 M. und Jahrtagsgebühren.

Rheinheim, Dekanat Klettgau, mit einem Einkommen von etwa 1700 M. und Jahrtagsgebühren.

Zentern, Dekanat St. Leon, mit einem Einkommen von etwa 2100 M. und Jahrtagsgebühren.

Freie Verleihung. Frist 14 Tage.

Ernennungen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof haben mit Urkunde vom 24. Dezember d. J. den Erzbischöflichen Kanzleidiener Hermann Nieder zum Erzbischöflichen Hausmeister ernannt.

Vom Kapitel Stockach wurde Pfarrer Artur Riedle in Schwandorf zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unterm 27. Dezember l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versetzungen.

29. Dez.: Richard Bühler, Vikar in Mühlhausen Amt Wiesloch, i. g. E. nach Sentenhardt;
3. Jan.: Friedrich Albiez, Vikar in Gengenbach, i. g. E. nach Baden-Baden, Stiftskirche;
3. " Heinrich Krenz, Vikar in Säckingen, i. g. E. nach Donaueschingen;
3. " Johann Heckel, Vikar in St. Trudpert, i. g. E. nach Windschlag;
3. " Karl Heibel, Vikar in Furtwangen, i. g. E. nach St. Trudpert;
3. " Alfons Rehm, Vikar in Donaueschingen, i. g. E. nach Furtwangen;
3. " Otto Kaiser, Vikar in Baden-Baden, Stiftskirche, i. g. E. nach Gengenbach;
17. " Wilhelm Maier, Vikar in Odenheim, i. g. E. nach Reudingen;
17. " Eugen Börngen, Vikar in Oberlauchringen, i. g. E. nach Odenheim;
19. " August Haberstroh, bisher beurlaubt, als Vikar nach St. Leon;
19. " Hermann Ruf, Vikar in St. Leon, als Pfarrverweser nach Jchenheim.

